

Haftung für Eigentums-Schäden des Arbeitnehmers

BAG, Urteil v. 23.11.2006, 8 AZR 701/05

Ein Arbeitgeber kann für Eigentumsschäden des Arbeitnehmers haften

Die Klägerin ist bei der Beklagten als Malerin beschäftigt. Sie fuhr auf Anweisung ihres Vorgesetzten mit ihrem eigenen Pkw zu einer Baustelle. Auf dem Rückweg erlitt die Klägerin einen Unfall, weil an ihrem Pkw an der Außenseite stark poröser Reifen platzte. Von der Beklagten verlangt die Klägerin den Ersatz der Reparaturkosten in Höhe von 3.900 €.

Das Bundesarbeitsgericht gab der Klägerin Recht und verwies den Rechtsstreit an die Vorinstanz zur weiteren Sachverhaltsaufklärung unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte zurück: Die Beklagte hat als Arbeitgeberin den Einsatz des privaten Pkw in ihrem Betätigungsbereich gebilligt. Denn ohne den Einsatz des Arbeitnehmerfahrzeugs hätte sie ein eigenes Fahrzeug einsetzen und damit zugleich dessen Unfallgefahr tragen müssen. Verlangt also der Arbeitgeber den Einsatz eines Arbeitnehmerfahrzeugs, fällt dessen Benutzung vollständig in den Risikobereich des Arbeitgebers. Etwas anderes gilt nur, wenn es dem Arbeitnehmer freigestellt war, ob er mit seinem eigenen Fahrzeug oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Einsatzort fährt. Die Tatsache, dass das geschädigte Fahrzeug aufgrund der porösen Reifen nicht fahrbereit war, ändert an der Risikozuordnung nichts. Der Arbeitgeber trägt bei einer Betriebsfahrt alleine das Risiko der Teilnahme am Straßenverkehr.

Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf hat ein eventuelles Mitverschulden der Klägerin zu prüfen, das ihren Schadensersatzanspruch einschränken könnte. Unter Berücksichtigung der Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung kommt es unter Umständen zu einer Schadensteilung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Diese entfiel nur, wenn der Klägerin aufgrund leichtester Fahrlässigkeit den Reifenmangel nicht erkannt oder dessen Prüfung unterlassen hat.

Zusammengefasst von Ass. jur. Jennifer Voß, LL.M. (Canterbury NZ)